

**Satzung
mit Gebührentarif der Gemeinde Beelen über die Benutzung gemeindlicher
Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom**

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 28.09.2017

aufgrund der §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV.NRW 2016, S. 966) und § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97/SGV.NRW 24), §§ 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150),

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Beelen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtling/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils gültigen Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRWE S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime – als öffentliche Einrichtungen - an folgenden Standorten:

- Warendorfer Straße 8
- Beilbach 8

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Beelen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Es kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Personen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen.

- (3) Die Bürgermeisterin erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) Wenn Räumlichkeiten für dringende Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (5) Es ist unzulässig, andere Personen in dem zugewiesenen Raum aufzunehmen. Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet.
Umzüge können bei Bedarf mit einer schriftlichen Vorankündigung von zwei Tagen veranlasst werden.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Beelen erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und der Nebenkostenpauschale. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 1 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Die Nebenkosten setzen sich aus verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Bestandteilen zusammen und werden pauschal pro Person festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen persönlichen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (3) Die Grundgebühr wird je Quadratmeter Nutzfläche und Monat nach dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage 1) erhoben.

- (4) Neben der Grundgebühr sind Nebenkosten auf Grund des anteiligen Verbrauchs für u.a. Strom, Heizung, Frischwasserversorgung, Entwässerung sowie sonstige verbrauchsunabhängige Nebenkosten zu entrichten. Die Nebenkosten werden nach dem beigefügten Gebührentarif (Anlage 1) als Pauschale erhoben.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (7) Ruckständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (8) Für selbst grob fahrlässig bzw. schuldhaft verursachte Sachschäden an den Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Einrichtungen werden dem Verursacher die tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (9) Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.

§ 4 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die bisherige Satzung der Gemeinde Beelen über die Einrichtung von Obdachlosenunterkünften sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 21.06.1999 und
- die Satzung der Gemeinde Beelen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern vom 29. Dezember 1992

außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif

Unterkunft	Grundgebühr/qm/Monat	Nebenkosten/Person/Monat
Warendorfer Straße 8	5,64 €	62,55 €
Beilbach 8	6,39 €	60,67 €